

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnung vom 04.07.1969 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 25/1969, S. 133) für das Gebiet der Gemeinden Dietmannsried, Haldenwang, Krugzell, Lauben, Probstried, Reicholzried, Schrattenbach und Überbach eine Volksschule als Verbandsschule mit der Bezeichnung „Volksschule Dietmannsried“ errichtet.

Mittels Verordnung der Regierung von Schwaben vom 18.09.1974 (RABI Schw. Nr. 29/1974) wurde die Volksschule Dietmannsried (Grundschule und Hauptschule) neuerrichtet. Diese umfasste die Gemeinden Dietmannsried, Haldenwang, Lauben, Probstried und Schrattenbach und erhielt die Bezeichnung „Volksschule Dietmannsried“.

Es folgten Änderungen des Schulsprengels durch Verordnung der Regierung von Schwaben vom 02.08.2004 (RABI Schw. S. 109), vom 26.07.2005 (RABI Schw. S. 127) sowie durch die Verordnung vom 27.07.2006 (RABI Schw. S. 136) und schließlich die Neuerrichtung der Grundschule und der Mittelschule Dietmannsried.

Hierzu gab die Regierung von Schwaben folgende Verordnung vom 20.09.2010 (RABI Schw. Nr. 14/2010, S. 221) bekannt: Die Volksschule Dietmannsried (Grund- und Hauptschule) ist für die Jahrgangsstufen der Hauptschule bestimmt und erhält die Bezeichnung „Hauptschule Dietmannsried“. Die Hauptschule Dietmannsried wird umbenannt in „**Mittelschule Dietmannsried**“. Der Sprengel der „Mittelschule Dietmannsried“ umfasst das Gebiet des Marktes Dietmannsried sowie der Gemeinden Haldenwang und Lauben.

Im Schulgebäude des Schulverbandes Dietmannsried werden auch die Schüler der Grundschule Dietmannsried unterrichtet. Insoweit wird die mit der vorerwähnten Rechtsverordnung vom 20.09.2010 errichtete eigenständige Grundschule mit der Bezeichnung „**Grundschule Dietmannsried**“ an dieser Stelle nachrichtlich angeführt. Am 03.12.2012 wurde durch Verordnung der Regierung von Schwaben (RABI Schw. Nr. 20/2012, S. 196) zuletzt eine Schulsprengeländerung vorgenommen. Seither umfasst der Schulsprengel der Grundschule Dietmannsried das Gebiet des Marktes Dietmannsried ohne den durch die Gemarkung Probstried umgrenzten Ortsteil Probstried.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Dietmannsried (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) die folgende mit Mail des Landratsamts Oberallgäu vom 18.06.2026, rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

erlassen:

§ 1 Bestand, Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Volksschule - jetzt Mittelschule - Dietmannsried als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind der Markt Dietmannsried und die Gemeinden Haldenwang und Lauben.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den zuletzt durch Verordnung der Regierung von Schwaben vom 20.09.2010 geänderten Schulsprengel der „Mittelschule Dietmannsried“.
- (4) Der Schulverband führt folgenden Namen: „Schulverband Dietmannsried“.
- (5) Der Schulverband hat seinen Sitz in Dietmannsried.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus
 - a) den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden Dietmannsried, Haldenwang und Lauben (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG) und
 - b) daneben so vielen weiteren Vertretern, dass jede beteiligte Gemeinde insgesamt mit jeweils der Anzahl der nach Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG zu Entsendenden vertreten ist.
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Aufgaben des Schulverbands werden entsprechend Art. 34 Abs. 1 KommZG grundsätzlich von der Schulverbandsversammlung wahrgenommen. Die Schulverbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 3 der Schulverbandsversammlung vorbehalten sind.

§ 5

Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,- Euro. Er erhält kein Sitzungsgeld.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 50,- Euro.

- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (§ 3 Abs. 1 Buchstabe b) erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,- Euro je Sitzung, für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung, eines Ausschusses oder eines Arbeitskreises, soweit sie vom Schulverbandsvorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen wurden.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6

Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7

Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Schulverbandsvorsitzenden stellt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle (Verwaltungs- und Kassengeschäfte) erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung entsprechend der Vereinbarung vom 09.05.2015 und den ggf. künftig dazu abgeschlossenen ändernden oder ergänzenden Vereinbarungen.

§ 8
Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden durch die Gemeindegasse des Verbandsmitglieds Markt Dietmannsried geführt.

§ 9
Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage. Diese Umlage wird nach Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen. Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder Abweichendes beschließen (Art. 9 Abs. 5 BaySchFG).
- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagenbetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig.

§ 10
Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.
- (3) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Ausschussmitglied.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 11. November 2021 außer Kraft.

Dietmannsried, den 25.06.2026

Werner Endres
Schulverbandsvorsitzender

(Siegel)